

Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen

Merkblatt

1 Grundsatz

Die steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone sehen Quellenbesteuerung vor:

- für Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (massgebend ist der Zeitpunkt der Auszahlung);
- auf Kapitaleleistungen;
- auf Rentenleistungen, wenn die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält;
- für ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung in der Schweiz (Ausweis C) sowie für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz (Grenzgänger / Kurzaufenthalter / Wochenaufenthalter);
- auf Ersatzeinkünften (vgl. Ziffer 3).

Ist ein Leistungsempfänger mit dem Abzug der Quellensteuer nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres einen Entscheid bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

2 Wohnsitz im Ausland

Bei Leistungen an Empfänger im Ausland sind für die Quellenbesteuerung die Bestimmungen des Sitzkantons der Vorsorgeeinrichtung massgebend. Ein Quellensteuerabzug auf Kapitaleleistungen kann zurückgefordert werden, wenn:

- die anspruchsberechtigte Person in einem Staat wohnt, der mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Rückforderungsmöglichkeit unterhält; und
- die Kapitaleistung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaates bekannt ist.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit der Leistung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Das entsprechende Formular «Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in der Schweiz» ist beim Steueramt des Kantons, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat, erhältlich.

3 Ersatzeinkünfte

Unter Ersatzeinkünfte fallen Invalidenrenten (inkl. Bezug in Kapitalform) sowie Invalidenkinderrenten, sofern der Grad gemäss IV-Verfügung nicht 100 % beträgt oder noch ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Quellensteuerabzug erfolgt nach den Bestimmungen des Wohnsitzkantons der anspruchsberechtigten Person. Für Anspruchsberechtigte ohne Wohnsitz in der Schweiz sind die Bestimmungen ihres Arbeitsortkantons unter Beachtung eines allfälligen Doppelbesteuerungsabkommens massgebend.

4 Zuständigkeit

Verantwortlich für den Quellensteuerabzug ist die Vorsorgeeinrichtung.